

Satzung der Ortsgemeinde Horn
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 17.08.2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 20.08.15 aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) für den

Bereich:

Hauptstraße, Poststraße, Gartenstraße, Simmerner Straße, Wilhelm-Oertel-Straße, Am Klingelborn, Laubacher Straße,

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im April 2013 wurde die Ortsgemeinde Horn als Investitions- und Maßnahmenschwerpunktgemeinde der Dorferneuerung anerkannt. In Folge dessen beschloss der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2014 das bestehende Dorferneuerungskonzept von 1987 fortzuschreiben und beabsichtigt, um die Ziele der Ortsgemeinde zu verfolgen und umzusetzen, dies auch in Zukunft fortzuführen. Die Ortsgemeinde Horn beabsichtigt in dem unter § 2 beschriebenen Geltungsbereich städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Ortsentwicklung zu realisieren. Um diese Maßnahmen umsetzen zu können, steht der Ortsgemeinde Horn gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und es der Vorbereitung bzw. Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen dient. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan und schließt alle Grundstücke innerhalb des rot umrandeten Bereiches ein.
- (2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horn,


(Volker Härter)
Ortsbürgermeister



